rung abzugeben, und die zweite Kammer sagte dann: „Wir treten dem einstimmig bei.

Bürgermeister Bernhardi: Ich habe es doch so verstanden, daß der Beschluß dahin gehe, daß die ganze Petition abgegeben werden soll, und nicht im Extract. Das hätte beschlossen werden müssen, wenn nur ein Punkt an die hohe Staatsregierung gebracht werden solle.

v. Posern: Ich sollte meinen, der frühere diesseitige Bericht sowohl als auch die spätern Verhandlungen darüber werden keinen Zweifel darüber zulassen.

Bürgermeister Bernhardi: Es wird für den Zweck hinreichend sein, daß bei Abgabe der Petition an die hohe Staatsregierung darauf hingewiesen wird, daß nur wegen dieses einen Punktes die Abgabe der Petition erfolge.

Prinz Johann: Ich würde mich mit der zweiten Kammer einverstanden erklären. Die Staatsregierung wird aus den Verhandlungen entnehmen, was damit beabsichtigt werde.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Ich sollte glauben, daß die Absicht der geehrten Kammer schon aus der Verhandlung bereits hinlänglich hervorgehe.

Präsident v. Gersdorf: Da könnte man brevi manu der zweiten Kammer beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Noch habe ich einen kurzen Vortrag über die Hypothekenordnung zu halten, welcher sich auf zwei Paragraphen derselben bezieht. Es sind nämlich bei dem Vortrage über die Differenzpunkte zwei von der zweiten Kammer beantragte Einschaltungen übersehen worden, was um so leichter geschehen konnte, weil es Paragraphen waren, in welchen die zweite Kammer im Uebrigen mit den von der ersten Kammer dabei gestellten Anträgen einverstanden war. Erstens hat bei §. 186 die zweite Kammer beantragt, nach den Worten: „bei förmlicher Eintragung" noch einzuschalten: „und deren Löschung". Es wird kein Bedenken haben, hier der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Referent rathet uns an, hierin der zweiten Kammer beizutreten. Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, dies zu thun? — Wird allgemein bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Sodann war bei der §. 240, welche sich auf die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern bezieht, von der ersten Kammer ein Zusatz beschlossen worden. Die darin erwähnten 5 Neugroschen wurden bei der Berathung in der Kammer auf 10 Neugroschen erhöht. Die zweite Kammer ist dem ebenfalls beigetreten, hat aber hinzugefügt, daß in der einzureichenden Schrift die Voraussetzung auszusprechen sei: „daß die beantragte Vergütung nur als Beihülfe für die Arbeit, welche den Gerichten durch Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher entsteht, angesehen und gewährt werden soll." Es ist auch wohl hier kein Bedenken, diesem Antrage beizutreten. Der Zweck der in die Paragraphe aufgenommenen Bestimmung ist kein anderer, als durch die 10 Neugroschen den Patrimonial- und Communalgerichten eine Beihülfe zu den nothwendigen Kosten zu gewähren. Es versteht sich zwar das von selbst, es wird aber, um keine Differenz herbeizuführen, unbedenklich sein, diese Voraussetzung noch besonders in der ständischen Schrift auszusprechen.

Prinz Johann: Der Zweck war der, daß nicht aus der Fassung der Paragraphe gefolgert werde, daß diese 10 Neugroschen unbedingt als Entschädigung für die Arbeit angesehen werden, und Niemand sich weigern könnte, sie dafür zu entrichten. Ich glaube, das war auch die Absicht der ersten Kammer, sie wollte die 10 Neugroschen nur als einen Beitrag geben.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es war das nicht ganz deutlich ausgedrückt, indessen lag dieser Zweck unbestritten dabei vor, und die Voraussetzung ist also richtig.

v. Welck: Ich kann mir nur nicht denken, was für ein anderer Sinn darin gelegen sein soll. Die 5 Neugroschen waren als theilweise Entschädigung für die Arbeit ausgesprochen.

Prinz Johann: Ich glaube, die Voraussetzung der zweiten Kammer geht davon aus, man könnte die Paragraphe so mißverstehen, als ob der Gerichtshalter mit den 10 Neugroschen sich begnügen müsse. Das war nicht die Absicht der zweiten Kammer, sondern es sollte ein Beitrag an den Gerichtsherrn sein, worüber dieser mit dem Gerichtshalter vielleicht einig würde. Sollte aber die Sache mehr kosten, so war es nicht die Absicht, daß der Gerichtshalter diese Arbeit umsonst machen und vielleicht einen Hülfsarbeiter auf seine Kosten halten soll.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß die Ansicht der zweiten Kammer in Etwas erläutern. Die Paragraphe, wie sie von der ersten Kammer vorgeschlagen wurde, lautete dahin, daß die 10 Neugroschen den Gerichtsinhabern gegeben werden. Damit nun nicht ein Zweifel entstehe, daß, wenn vielleicht der Gerichtshalter nach seinem Contracte alle Officialien umsonst zu expediren hat, die 10 Neugroschen blos den Gerichtsinhabern zu Gute gehen sollen, diese sonach einen reinen Gewinn hätten, während der Gerichtshalter die Arbeit ex officio machen müßte, ist diese Voraussetzung von der zweiten Kammer ausgesprochen worden. Andererseits hat man auch nicht sagen mögen, der Richter solle sie erhalten, da man nicht zu übersehen vermag, ob und inwieweit die Gerichtshalter dafür die Grund- und Hypothekenbücher einzuführen im Stande seien oder besondere Hülfe von ihren Gerichtsherrn in Anspruch nehmen müssen, und man in diese Verhältnisse nicht füglich eingreifen kann.

v. Welck: Das gründet sich auf eine praesumtio violenta.

v. Posern: In der That wird dies dem jedesmaligen Uebereinkommen des Gerichtsherrn mit seinem Beamten zu überlassen sein. Diese 10 Ngr. werden hiernach in der Regel denjenigen Gerichtsverwaltern zu überlassen sein, die hinsichtlich ihres Gehalts auf die Sporteln angewiesen sind und dagegen alle Arbeiten leisten müssen. Sollte deshalb ein Hülfsarbeiter nöthig sein, so wird dieser von demjenigen Theile zu besolden sein, der die 10 Ngr. empfängt. Wo aber eine Fixation des Beamten stattfindet, wird natürlich der Gerichtsherr allein diese 10 Ngr. einziehen und sie zur Besoldung des Gerichtsverwalters verwenden können. Unter dieser Voraussetzung, die keinen Zweifel zuläßt,

SLUB
Wir führen Wissen.